

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 253 (1980)
Rubrik: Eisenbahnverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eisenbahnverkehr

Billette für Einzelreisen

Billette einfacher Fahrt, gültig 2 Tage, keine Verlängerung.

Billette für Hin- und Rückfahrt, gültig 10 Tage, 0–20% Ermässigung. Verlängerung auf 17 oder 24 Tage gegen Aufzahlung.

Rundfahrtbillette, für bestimmte Rundreisen, mit oder ohne Einbezug von Wanderstrecken, gültig 10 Tage, bis zu 20% Ermässigung. Verlängerung der Geltungsdauer wie Retourbillette.

Ferienbillette, für Rund- oder reine Hin- und Rückfahrten, gültig 1 Monat. Verlängerung um ein-, zwei- oder dreimal 10 Tage möglich. Das Ferienbillet ist in der Regel etwas teurer als das Retourbillet, berechtigt jedoch zum Bezug von 5 Ausflugsbilletten zu stark ermässigten Preisen (Bahn, Schiff und Postauto). Sie dürfen einen Kreis von 40 km um den Wohnort des Reisenden nicht berühren. Zusatzkarten für je drei weitere Ausflugsbillette zu ermässigtem Preis erhältlich.

Billette für Gruppenreisen

Familienreisen. Auf Grund eines besonderen Ausweises, der an den Bahnschaltern erhältlich ist, wird eine Fahrvergünstigung in dem Sinne gewährt, dass eine geringere Anzahl Billette zu lösen ist, als für die an der Reise teilnehmenden Personen normalerweise erforderlich wäre.

Gesellschaften. Stark verbilligte Billette für beliebige Reisendengruppen von wenigstens 10 Personen, gültig 10 Tage. Möglichkeit zur Einzelhin- oder Rückreise. Es können auch Schiffs- und Autostrecken einbezogen werden.

Schulen und Gruppen von Jugendlichen. Mindestbeteiligung 9 Schüler oder Jugendliche und 1 Lehrer oder Leiter.

Abonnemente

Streckenabonnemente. Diese Abonnemente werden für gelegentliche oder tägliche Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgeben. Auskunft hierüber erteilen die Bahnstationen.

Generalabonnement. Das Generalabonnement berechtigt in der betreffenden Klasse zu beliebigen Fahrten auf den Strecken der SBB und zahlreicher konzessionierter Bahn- und Schiffsahrtsunternehmen (über 5000 km). Auf den Linien der meisten übrigen Transportunternehmen sowie auf den Postautostrecken (weitere 10000 km) gilt es überdies zum unbeschränkten Bezug gewöhnlicher Billette beliebiger Klasse zum halben Preis. Das Generalabonnement wird als Jahresabonnement (Barzahlung) oder als Ratenabonnement (monatliche Zahlung) ausgegeben. Inhaber von Generalabonnements können zudem das äusserst günstige Generalabonnement für Tram und Bus beziehen, das in 21 Städten gültig ist. Ehegatten von Generalabonnements-Inhabern erhalten 3- und 12monatige Halbtaxabonnemente zum halben Preis.

Halbtaxabonnement. Das Halbtaxabonnement berechtigt zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl gewöhnlicher Billette beliebiger

Klasse zum halben Preis für Strecken der SBB und der meisten konzessionierten Transportunternehmen sowie für die Postautolinien (über 15000 km). Es wird mit einer Geltungsdauer von 15 Tagen sowie von 1, 3 oder 12 Monaten abgegeben.

Damen über 62 Jahre und Herren über 65 Jahre sowie Invalide, die Anspruch auf eine laufende Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung haben, erhalten ein 12monatiges Halbtaxabonnement zu stark ermässigtem Preis.

Jugendliche von 16–23 Jahren können 1- und 12monatige Halbtaxabonnemente zu ermässigtem Preis lösen.

Durch das Lösen von 3, 5, 10 oder mehr Generalabonnements-Tageskarten kann jedes Halbtaxabonnement für frei wählbare Tage in ein vollwertiges Generalabonnement erweitert werden.

Netzabonnement. Das Netzabonnement berechtigt auf den Strecken eines vom Abonnenten selber zusammengestellten Netzes zu beliebigen Fahrten in der betreffenden Klasse. Die Gesamtlänge des Netzes, in das Strecken der SBB sowie der grösseren konzessionierten Transportunternehmen einbezogen werden können, muss mindestens 100 km oder deren Gegenwert betragen; sie darf jedoch 500 km nicht übersteigen. Das Netzabonnement kann für 1 Jahr oder in vierteljährlichen Raten bezogen werden.

Vermietung von Fahrrädern. Die Reisenden können bei den meisten Stationen der SBB und einigen konzessionierten Bahnunternehmen Fahrräder mieten. Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Reisegepäck

Reisegepäck ist frühzeitig, wenn möglich schon am Vortag, aufzugeben. Wird die Beförderung mit einem bestimmten Zug gewünscht, so ist das Gepäck mindestens 30 Minuten vor der fahrplanmässigen Abfahrtszeit aufzugeben. Reisegepäck wird mit Regional- und Schnellzügen befördert. Züge, mit denen die Beförderung von Reisegepäck ausgeschlossen oder beschränkt ist, sind im Fahrplan angegeben.

Der Reisende, welcher bei der Aufgabe ein für die Beförderungsstrecke des Reisegepäcks gültiges Billet vorweist, hat Anspruch auf eine niedrigere Fracht als derjenige, welcher kein entsprechendes Billet vorweisen kann.

Güter

Gütersendungen sind mit Stückgutfrachtbrief (weiss für Frachtgut und rot für Schnellgut) oder mit Wagenladungsfrachtbrief aufzuliefern. Die Fracht für Stückgutsendungen ist vom Absender zu bezahlen. Wagenladungen können frankiert oder unfrankiert aufgegeben werden. Nachnahmen sind zugelassen.

Frachtgut. Preisgünstigste Beförderungsart mit Güterzügen.

Schnellgut. Ist die beschleunigte Beförderungsart mit Schnellgüterzügen. Als Schnellstückgut eignen sich nur Gegenstände von höchstens 100 kg Gewicht, die bestimmte Höchstabmessungen nicht überschreiten.

Bahn-Camionnage-Dienst (BCD). Durch diesen Dienst werden etwa 5000 Ortschaften und Weiler in der Schweiz an die direkte Bahn-Abfertigung von Frachtgut und Schnellgut angeschlossen.